

Stellungnahme Succow Stiftung zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht

Vielen Dank für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung an der Evaluierung und Anpassung des nationalen Bodenschutzrechts.

Wir sehen große Dringlichkeit in der Ausrichtung des Bodenschutzes an nationalen und internationalen Klimaschutzziele und begrüßen sehr das Vorhaben der Novellierung in diese Richtung. Die organischen Böden Deutschlands (Moore und Anmoore) haben hier eine herausragende Bedeutung, da sie in Folge von Entwässerung ca. 7% der gesamten Treibhausgas-Emissionen Deutschlands und ca. 40% der Emissionen im Bereich Landwirtschaft und landwirtschaftliche Nutzung ausmachen. Um die Ziele des Paris-Abkommen zu erreichen, müssen die CO₂-Emissionen der Moorböden spätestens bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null gebracht werden. Dies erfordert eine Rücknahme der Entwässerung aller Moore bis spätestens 2050. In Deutschland müssen demnach ab jetzt jährlich ca. 50.000 ha organische Böden wiedervernässt werden. Außerdem geht durch den Verlust des organischen Kohlenstoffs aus den Moorböden auch die Bodenfruchtbarkeit mittel- bis langfristig verloren, Moorfolgeböden weisen häufig eine sehr viel geringere Fruchtbarkeit auf. Durch die Torfzehrung in diesen Böden kommt es zudem zu Sackungserscheinungen, die kurz- und mittelfristig starke Schädigungen und hohe Kosten der Instandhaltung von Infrastruktur (Straßen, Schienen, Kanalisation, Leitungen) und Gebäuden verursachen sowie langfristig gerade in Küstenregionen bei gleichzeitig steigendem Meeresspiegel zu akuten Überflutungs- und Versalzungsrissen führen.

Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz LABO hat im Jahr 2017 bereits wertvolle Empfehlungen zum Thema Bodenschutz und Klimawandel erarbeitet, die die Moorböden berücksichtigen. Im Folgenden möchten wir die wesentlichen Punkte hervorheben und ergänzen und bitten um ihre Berücksichtigung bei der Evaluierung des Bodenschutzrechts:

- Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist konsequent auf eine klimaverträgliche Bewirtschaftung auszurichten. Besonders die Funktionen organische Böden / Moorböden gegenüber Mineralböden sind hier hervorzuheben.
- Die Klimaschutzfunktion der Böden muss im BBodSchG adressiert werden, auch mit dem Ziel, die Sicherstellung der Erfüllung der Funktion in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verstärken. Ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ in Planungsverfahren für Klimaschutz allg. und Moorvernässung im speziellen sollte eingeräumt werden. Eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass

von Maßnahmen, die der Freisetzung von Treibhausgasen aus Böden entgegenwirken, sollte geschaffen werden. Möglichkeiten der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind zu prüfen und auszuschöpfen.

- Die Sicherstellung der Umsetzung des Vorsorge-Prinzips bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch Konkretisierung und Durchsetzung des § 17 BBodSchG ist essentiell. Zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit der guten fachlichen Praxis (gFP) sollten die Möglichkeiten zur Anordnung von Maßnahmen mit den Mitteln des Bodenschutzes verbessert werden. Die Einführung von entsprechenden Befugnissen für Bodenschutzbehörden ist zu begrüßen.
- Eine klare Definition und konsequente Anwendung der gFP bei der Bewirtschaftung von Moorböden im BBodSchG fehlt. Die gFP auf Moorböden ist zu definieren, spezifische Kriterien für Moorstandorte sind zu formulieren und zu vereinbaren (insbesondere Vorgaben zu Wasserständen). Dabei sollten die Grundsätze der gFP über den Begriff des standorttypischen Humusgehaltes hinausgehen und um den Aspekt des Vorrats an organischem Kohlenstoff ergänzt werden. Das Thema Grünlandumbruch ist hierbei differenziert zu betrachten (im Hinblick auf AnbauPaludikulturen als klimaverträgliche Nutzung auf Moorflächen sind Unterschiede zwischen Mineral- und Moorböden zu berücksichtigen). Des Weiteren ist zu definieren, auf welchem Wege die Anforderungen umgesetzt werden sollen.
- Kulturtechnische Maßnahmen auf Moorböden zur "Bodenverbesserung" (wie Neuanlage oder Vertiefung von Dränsystemen und Gräben, Unterflurbewässerung, Kuhlen, Tiefpflügen, Sanddeckkulturen etc.) müssen (auch zusätzlich zur GLÖZ-Regelung im Rahmen der GAP (GAPKondG und GAPKondV)) unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Ein Mindestschutz für Moorböden (Verschlechterungsverbot) kann so für alle Moorflächen und über die kommende GAP-Förderperiode hinaus sichergestellt werden. Perspektivisch muss das Verschlechterungsverbot in ein Verbesserungsgebot übergehen (Umwandlung von Ackerland in Feuchtgrünland oder Paludikultur, Schaffung von Infrastruktur zur Wasserrückhaltung usw. bis hin zur Vorgabe von Mindestwasserständen oder Stauzielen, zur Erreichung von torferhaltenden Wasserständen, möglichst auch Torfneubildung). Es sollte geprüft werden, inwiefern dieses Ziel im Bodenschutzrecht verankert werden kann.
- Bei der Definition von Bodenschutzgebieten für bestimmte Böden sollten Moorböden aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung im Klimaschutz besondere Priorität eingeräumt werden.

Wir bitten um Benachrichtigung zur weiteren Beteiligung im Prozess der Anpassung des Bodenschutzes, in den wir uns gerne einbringen.